

Wellen und Muster der Europäischen Naturschutzpolitik in Kärnten – Das Beispiel Renaturierungsverordnung (RNV)

Rahmen¹ und Ausgangslage der Diskussion

Europäische Perspektive

Der europäische Binnenmarkt basiert auf den vier Grundfreiheiten: dem freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr. Um diese Freiheiten zu gewährleisten, sind Rechtsangleichungen und gemeinsame Standards in verschiedenen Bereichen erforderlich, insbesondere im Natur- und Umweltschutz. Einheitliche Regelungen sollen verhindern, dass wirtschaftliche Aktivitäten in Länder mit niedrigeren Umweltstandards verlagert werden. Dies ist besonders für die landwirtschaftliche Produktion relevant, in die die Europäische Union 31 % ihres Budgets im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik investiert (Felbermayr, 2024). Diese Beträge machen quer durch Europa einen erheblichen Anteil der landwirtschaftlichen Einkommen aus.

Bereits mit der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und später der Wasser-Rahmenrichtlinie (2000/60/EG) hat die Europäische Union versucht, gemeinsame Standards für den Schutz von Biodiversität und Ökosystemleistungen zu entwickeln und umzusetzen. Die Widerstände dagegen sind beträchtlich und beschäftigen seit mehr als 30 Jahren den Europäischen Gerichtshof.

In Anbetracht der Biodiversitäts- und Klimakrise hat die Europäische Kommission 2019 ein Programm, den *Green Deal*, vorgelegt. Neue Rahmenbedingungen und finanzielle Anreize in der Größe von 600 Milliarden Euro² sollen Impulse, Innovationen und Investitionen stimulieren, zu neuem Wachstum beitragen und Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent machen. Ein wesentliches Element dabei ist die Europäische Renaturierungsverordnung;³ sie soll die Funktionsfähigkeit von gestörten Ökosystemen verbessern beziehungsweise wiederherstellen. Vielfach dokumentiert ist der schlechte Zustand vieler Ökosysteme, auch in Österreich⁴ (Ellmayer et al. 2020). Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen präsentierte den Green Deal als „Europe’s ‘man on the moon’ moment“.⁵ Wenn auch pathetisch formuliert, kommt damit eine gesamt-europäische beziehungsweise globale Perspektive des Green Deal zum

Ausdruck. Diese europäische Sichtweise kann mit nationalen beziehungsweise regionalen Strukturen, Einstellungen und Werthaltungen kollidieren. Den dabei entstehenden Diskussionen und Konflikten soll im Folgenden nachgegangen werden.

Als Anlassfall und Beispiel dafür dient die *Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869*, die Renaturierungsverordnung (RNV).⁶ Die Verordnung trat am 18. August 2024 in Kraft; sie wurde heftig und kontroversiell diskutiert und führte in Österreich zu einer veritablen Regierungskrise. Die RNV verpflichtet die Mitgliedsstaaten, dass „bis zum Jahr 2050 geschädigte Ökosysteme und Lebensräume in einen guten Zustand versetzt werden“.⁷ In einem ersten Schritt müssen die Mitgliedsstaaten so genannte Wiederherstellungspläne vorlegen, aus denen Datenlage, geplante Maßnahmen und Prioritäten hervorgehen. Dies soll langfristig zu sanierten Mooren, resilienten Flusslandschaften und klimafitten Wäldern führen. „Gesunde“, funktionierende Ökosysteme sind Grundvoraussetzungen, um dem Klimawandel beziehungsweise dessen Auswirkungen entgegen zu treten. Sie sind insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft von zentraler Bedeutung.⁸

Kärntner Perspektive

Für Fachleute ist unbestritten, dass auch in Kärnten zahlreiche Ökosysteme, Gewässer, Moore oder Wälder in ihrer Funktionsweise beeinträchtigt sind und einen entsprechenden Renaturierungsbedarf⁹ aufweisen. Dieser wird jedoch – wenn überhaupt – in der Kärntner Öffentlichkeit als Summe singulärer Ereignisse (Katastrophen, Debatten, Interessenskonflikte etc.) wahrgenommen. Diese werden nicht mit der Störung oder Beeinträchtigung des jeweiligen Ökosystems in Verbindung gebracht.

Dies kann an einem Beispiel illustriert werden: In den Sommermonaten 2024 wurde publik, dass die zuständige Fachabteilung des Landes (AKLR Abteilung 12) den ökologischen Zustand des Wörthersees auf „mäßig“ herabgestuft hatte. Als Gründe dafür wurden unter anderem öffentlich genannt, dass 62 % des Seeufers hart verbaut sind, der Versiegelungsgrad um den See kontinuierlich zu- und der Schilfbestand kontinuierlich abnimmt. Der ökologische Zustand des Sees könnte also durch Renaturierungsmaßnahmen wie etwa Sanierung von Schilfbeständen oder den Rückbau von Ufermauern verbessert werden. Diese Information führte zu einer öffentlichen Debatte, die am Thema weitgehend vorbeiging und weder zur Problemwahrnehmung noch zur Problemlösung einen Beitrag leistete.¹⁰

Auch in einer anderen Hinsicht ist die sommerliche Diskussion am Wörthersee beispielhaft: Eine Renaturierung ist fachlich und technisch

anspruchsvoll, mitunter kostenintensiv und nicht leicht zu kommunizieren. Renaturierungen berühren üblicherweise mehrere Gesetzesmaterien und Politikbereiche, erfordern die Abstimmung mit verschiedenen Interessen und reichen oft über Verwaltungsgrenzen hinaus. Der Nutzen intakter Ökosysteme ist unbestritten, vielfach untermauert und kommt der Allgemeinheit zugute. Es ist daher sinnvoll, einzelne Renaturierungen in den Zusammenhang einer größeren Strategie zu stellen. Genau dies wird in der RNV verlangt. Dabei sind bestimmte Zielwerte vorgegeben, die Wege und Mittel der Umsetzung können von den Mitgliedsstaaten, in Österreich den Bundesländern, selbst bestimmt und gestaltet werden.

Die Wiederherstellung von Ökosystemen ist ein langfristiger Prozess, der oft Jahrzehnte dauert. Die volle Wirkung der RNV wird sich daher erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts zeigen. Für detaillierte Informationen zur Verordnung sei auf weiterführende Websites verwiesen.¹¹

In die Debatte um die RNV haben sich vor allem land- und forstwirtschaftliche Interessen sehr kritisch eingebracht. Daher sollen im Beitrag einige Fakten vorangestellt werden, um den Rahmen und die Ausgangslage zu illustrieren und eine Einordnung der Diskurse zu ermöglichen. Die Land- und Forstwirtschaft in Kärnten ist mit einem schleichenden Bedeutungsverlust und zahlreichen Herausforderungen konfrontiert. Ausgehend von der österreichischen Agrarstrukturerhebung (Statistik Austria 2020), zeichnet die Kärntner Landwirtschaftskammer (2022) folgende Trends:¹² Die Landwirtschaft in Kärnten ist rückläufig, sie wird überwiegend von Familienbetrieben im Nebenerwerb geführt. Die landwirtschaftliche Nutzfläche geht zurück. Mit Ausnahme der tierhaltenden Betriebe sind die Betriebsgrößen beständig. Dies bedeutet aus landschaftsökologischer Sicht, dass sich landwirtschaftliche Nutzung auf kleinere Flächen konzentriert und extensive oder mäßig intensive Flächen aus der Nutzung fallen.

Bundesweit sind die landwirtschaftlichen Einkommen in den Jahren 2021 und 2022 stark gestiegen (BML 2023). 90 Prozent der Betriebe erhalten EU-Beihilfen für Flächen oder Tiere (Statistik Austria 2020). 85 Prozent der Betriebe in Kärnten nehmen am Agrarumweltprogramm ÖPUL teil.¹³ Die Betriebe sehen die diesbezüglichen Auflagen und Kontrollen als (zusätzliche) Belastung. Schwere Irritationen haben unter anderem die Probleme bei der so genannten Futterflächen-Ermittlung im Almbereich¹⁴ sowie die Feststellung der so genannten Landschaftselemente verursacht.

Rechtliche Ausgangslage

Die österreichische Debatte um die RNV ist nur vor dem Hintergrund der österreichischen Verfassung zu verstehen. Nach dieser liegen Angelegenheiten des Naturschutzes ausschließlich im Kompetenzbereich der Bundesländer. Internationale Konventionen¹⁵ und unionsrechtliche

Bestimmungen¹⁶ müssen daher laufend in die Rechtsbestände der Bundesländer übertragen werden. Dies birgt im komplexen und dynamischen Naturschutzrecht große Herausforderungen. Zudem sollen die Umsetzungen zwischen den Bundesländern abgestimmt sein; dafür stehen die Verbindungsstelle der Bundesländer, die Konferenz der Landesnaturschutzreferenten und die Landeshauptleutekonferenz zur Verfügung. Die Mechanismen sind langsam und von ihrer Ausrichtung her hauptsächlich reaktiv. So ist etwa die Umsetzung der beiden europäischen Naturschutzrichtlinien, die in Österreich seit 1995 in Kraft sind, bis heute nicht vollständig abgeschlossen.

Im Land Kärnten ist die Zuständigkeit für die Querschnittsmaterie Renaturierung rechtlich nicht geregelt. Die meisten diesbezüglichen Aufgaben fallen der Naturschutzabteilung des Landes (AKLR Abt. 8) zu, berühren aber vielfältige Kompetenzen, etwa der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft oder der Regional- und Ortsplanung. Eine rechtlich verankerte Zuständigkeit für Renaturierung gibt es nicht. Bisherige Renaturierungsvorhaben¹⁷ wurden meist mit europäischer Finanzierung und in Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachabteilungen des Landes und des Bundes umgesetzt. Der Naturschutzbeirat, ein ehrenamtliches Beratungsgremium der Landesregierung, hat in konkret benannten Verfahren Parteienstellung und fungiert als Umweltanwalt¹⁸. Eine Verantwortung für Renaturierungen ist ebenfalls nicht gegeben. Somit gibt es für ein großes europäisches Thema keine explizite Zuständigkeit im Land Kärnten. Dies hat Auswirkungen auf den politischen Diskurs, der sich um das Renaturierungsgesetz entspinnt.

Kleine Chronologie der Ereignisse

Vorgeschichte

Ausgangspunkt für die RNV ist ein entsprechender Vorschlag der Europäischen Kommission. Die Kommission legt diesen am 22. Juni 2022 vor, er wird im Folgejahr vom Rat der Europäischen Union und am 12. Juli als Verhandlungsvorschlag vom Europäischen Parlament mit knapper Mehrheit gebilligt. Verhandlungen im Rahmen eines so genannten Trilog-Verfahrens führen zu einer Kompromiss-Fassung, die am 27. Februar 2024 vom Europäischen Parlament beschlossen wird.¹⁹ Ausständig ist zuletzt noch die Bestätigung durch den Rat der EU-Umweltminister. Dieser Formalakt wird dafür sorgen, dass eine inner-österreichische Debatte plötzlich auf großer europäischer Bühne ausgetragen wird.

Bereits im November 2022 und erneut im Mai 2023 hat nämlich die Landeshauptleutekonferenz²⁰ eine ablehnende Stellungnahme zum Gesetz vorgelegt. Der Beschluss, die Begründung, der Wortlaut sowie Mechanismus

der Beschlussfassung werden nicht kommuniziert und sind bis heute öffentlich nicht zugänglich.²¹ Um diese Stellungnahme wird sich ein veritabler Rechtsstreit entspinnen.²²

Donnergrollen und „Entlastung“

Im Jänner und Feber 2024 erhebt sich in vielen EU-Staaten ein bäuerlicher Protest gegen die EU-Agrarpolitik. Der Unmut der Bauern manifestiert sich teilweise lautstark.²³ Auch wenn die Themenlage in den einzelnen Staaten unterschiedlich ist, gilt der Protest überall als „überzogen“ wahrgenommenen „Umweltauflagen“ sowie als „überbordend“ wahrgenommener „Bürokratie“. Der Green Deal und die RNV sind meist nicht direkt angesprochen, aber unmissverständlich adressiert. In Österreich finden diese Proteste keine Nachahmung. In der österreichischen Diskussion wird jedoch wiederholt auf die Ereignisse Bezug genommen. Die EU ihrerseits lockert im Anschluss an die Proteste in einem ungewöhnlichen Eilverfahren ihre Agrar-Umweltstandards.²⁴

„Blockade“ und Bröckeln

Wenige Wochen *nach* dem Beschluss im Europäischen Parlament, also lange *nach* dem Abschluss des Verhandlungsverfahrens, wendet sich die Landeshauptleutekonferenz am 3. April an die Umweltministerin, um einstimmig ihre Ablehnung der RNV zu erneuern und zu bekräftigen. Damit verbunden ist die Aufforderung an die Umweltministerin, dem Vorhaben nicht zuzustimmen. Dies rückt die Positionen der Bundesländer in das Licht einer breiteren Öffentlichkeit. Naturschutzorganisationen, Wissenschaft²⁵ und verschiedene zivilgesellschaftliche Akteure werden aktiv und fordern, die „Blockade“ der Landeshauptleute zu beenden. Eine breitere politische Diskussion setzt ein. Zusätzliche Brisanz erhält die Debatte, als sich abzeichnet, dass der Stimme Österreichs im Rat der EU-Umweltminister eine entscheidende Rolle zukommen könnte.

Zunächst bleiben die Landeshauptleute bei ihrer Ablehnung. Am 17. 5. wird bekannt, dass die beiden SPÖ-regierten Bundesländer Wien und Kärnten ihre ablehnende Haltung aufgeben und dem Gesetz zuzustimmen beabsichtigen. Die ÖVP-regierten Länder bleiben bei ihrem „Nein“. Damit gewinnt auch in Kärnten die politische Debatte an Intensität. Die Landwirtschaftskammer ortet „zahlreiche offene Fragen“, insbesondere betreffend landwirtschaftliches Eigentum.²⁶ Die FPÖ sieht ein „EU-Bürokratiemonster“ auf die Bauern zukommen, und das, obwohl „Österreich bereits ein weltweites Vorbild beim Umwelt- und Naturschutz“ sei.²⁷ Auch die „Sozialpartner warnen vor massiven Eingriffen in die Eigentumsrechte von Privatpersonen, Betrieben und Kommunen“.²⁸ Diesen Darstellungen widersprechen die Scientists for Future und warnen vor Fehlinformationen,

„weder werde es Enteignungen noch einen Rückbau von Wasserkraftwerken, Hochwasserschutzanlagen oder Windrädern geben“. ²⁹ Sonst gibt es in Kärnten kaum Wortmeldungen. Vor allem gibt es von offizieller Seite keine Sachinformation zum Thema. ³⁰

Auf österreichischer Ebene argumentieren NGOs, Dachverbände und eine Petition mit 20.000 Unterschriften für das Gesetz. Laut einer vom WWF beauftragten Umfrage sind letztlich 82 Prozent der Österreicher für die RNV. ³¹

Entscheid und Eskalation

Medien sprechen von einem „Abstimmungskrimi“, ³² als sich abzeichnet, dass die Umweltministerin ³³ trotz der innenpolitischen Debatten im EU-Umweltministerrat für das Gesetz stimmen will. Der Landwirtschaftsminister sieht darin den Versuch, „aus ideologischen Gründen mit der Brechstange für ein Gesetz (zu) stimmen, das eine Flut an Überregulierungen und Doppelgleisigkeiten für unser Land bringen wird“. ³⁴ Am 17. Juni kommt die RNV im EU-Ministerrat zur Abstimmung. Die Stimme Österreichs ist dabei definitiv das Zünglein an der Waage. ³⁵ Die Verordnung wird angenommen und tritt mit 18. August in Kraft.

Die politischen Reaktionen sind stark polarisiert und fallen heftig aus. ³⁶ Die ÖVP und der Bauernbund bringen Strafanzeigen gegen die Umweltministerin ein; beim Europäischen Gerichtshof soll eine Nichtigkeitsklage eingereicht werden; kurzfristig droht die Koalitionsregierung zu zerbrechen.

Spurensuche und Ausblick

Nach dieser Eskalation machen sich Journalisten auf die Suche nach der inhaltlichen Grundlage der Aufregung. Sie werden dabei nur bedingt fündig; ³⁷ tatsächlich verschwinden in den folgenden Wochen die Sorgen um Lebensmittelsicherheit, große Flächenstilllegungen ³⁸ sowie Enteignungen wieder aus der erhitzten Debatte. Die politische Debatte reduziert sich darauf, ob das Handeln der Umweltministerin rechts- und verfassungskonform ³⁹ war.

Viele Fragen bleiben weiterhin offen, insbesondere hinsichtlich der konkreten Umsetzung der RNV. Trotz mehrjähriger Diskussion wurden in Österreich offenbar keine entsprechenden Vorbereitungen getroffen beziehungsweise sind diese zum jetzigen Zeitpunkt nicht öffentlich bekannt. Fest steht, dass Österreich beziehungsweise die zuständigen Bundesländer nun zwei Jahre Zeit haben, so genannte Renaturierungspläne zu erarbeiten.

Mittlerweile ist eine Versachlichung der Debatte zu konstatieren. In ihrer Kommunikation stellen die Bundesländer verstärkt verschiedene

Renaturierungsprojekte in den Vordergrund, so Kärnten, Niederösterreich⁴⁰ oder Vorarlberg. Eine ehrenamtliche unabhängige Initiative rund um den Landschaftsplaner Wolfgang Suske startet einen *Umsetzungsdialog Renaturierung*.⁴¹ Verschiedene landwirtschaftliche Vertreter äußern sich vorsichtig positiv zum Gesetz.⁴² 70 heimische Unternehmen befürworten die Umsetzung des Gesetzes „Grundlage für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Standortentwicklung“.⁴³ Die Agrarreferenten der Bundesländer fordern, in die Umsetzung aktiv einbezogen zu werden.⁴⁴ Die Umweltministerin regt eine Arbeitsgruppe mit den Ländern an.⁴⁵ Erste Überlegungen zur Finanzierung liegen vor (Schratzenstaller & Sinabell 2024).⁴⁶

Schlussfolgerungen

Naturschutz, also die langfristige Erhaltung von Biodiversität, Ökosystemleistungen und landschaftlicher Integrität und damit auch die Renaturierung von zerstörten Ökosystemen, liegt in der Verantwortung des Landes Kärnten. Nachvollziehbar ist, dass bei Themen wie Naturschutz, Umweltschutz oder eben Renaturierung in einer Gesellschaft unterschiedliche Positionen und Interessen vorhanden sind. Nicht unmittelbar nachvollziehbar ist, wie diese Positionen verhandelt und vertreten werden. Zunächst zeigt die kurze Chronologie, dass offenkundig der fachliche und der politische Diskurs weitgehend unabhängig voneinander verlaufen sind. Etlichen politischen Positionen fehlte der fachliche Bezug; manche Darstellung ist als Fehlinformation beziehungsweise Fehlinterpretation zu klassifizieren.

Jedenfalls aber markierte das „Ausscheren“ des Kärntner Landeshauptmannes aus der einheitlichen Länderposition einen bedeutenden Wendepunkt in der politischen Diskussion. Gemeinsam mit dem Wiener Bürgermeister forderte Landeshauptmann Peter Kaiser eine Neubewertung des Gesetzes als „notwendige Maßnahme zum Klimaschutz“.⁴⁷ Es ist bemerkenswert, dass Kärnten damit im entscheidenden Augenblick einer gesamteuropäischen Verordnung zum Durchbruch verholfen hat.

Wenn auch mit knappen Mehrheiten ist die RNV letztlich in einem mehrjährigen, europaweiten und demokratischen Prozess erarbeitet und beschlossen worden. Im österreichischen Diskurs und auch in Kärnten wurden diese Abläufe als „weiteres Diktat aus Brüssel“⁴⁸ diskreditiert. Den vertraulichen „Beschlüssen“ eines informellen Gremiums, der Landeshauptleutekonferenz, wurde hingegen Rechtskraft zugebilligt. Die entstandene Polarisierung ist den sachpolitischen Intentionen der RNV wenig dienlich. Zudem ist es nicht alltäglich, dass eine politische Meinungsverschiedenheit über das Strafrecht⁴⁹ ausgetragen wird. Der österreichische Umgang mit den europäischen Institutionen wird von Beobachtern als „Peinlichkeit“⁵⁰ beschrieben.

Renaturierung ist in vielen Strategien und Politiken fest verankert. So haben die Vereinten Nationen eine *Decade on Ecosystem Restoration 2021–2030*⁵¹ ausgerufen; in der europäischen wie auch der österreichischen Biodiversitätsstrategie (Stejskal-Tiefenbach et al., 2022) spielt Renaturierung eine zentrale Rolle. Somit hätte Kärnten auch ohne die umstrittene Verordnung Handlungsbedarf. Bis dato ist nicht öffentlich bekannt, welche Pläne das Land in diesem Zusammenhang hat, welche Mittel bereit stehen beziehungsweise welche Vorbereitungen getroffen wurden oder werden.

Ohne Zweifel wird die Umsetzung der RNV eine Herausforderung. Dazu ist zunächst eine Zusammenarbeit aller Beteiligten und Interessen, insbesondere des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft sowie der Städte und Gemeinden, erforderlich. Eine interessierte Öffentlichkeit ist zu informieren, die entsprechenden Daten sind vor- und aufzubereiten, und nicht zuletzt sind die benötigten institutionellen Kapazitäten und Ressourcen zu entwickeln und bereit zu stellen. Dies wird nicht zuletzt einen verbesserten Mechanismus für ein Zusammenspiel der unterschiedlichen Akteure erfordern. Ob dies durch eine Koordinierungsgruppe, den Einsatz der bewährten 15-A-Verträge⁵² oder das wiederholt geforderte Bundesrahmengesetz für Naturschutz⁵³ erfolgen kann, wird sich in den kommenden Monaten zeigen.

Literatur und Materialien

- BML (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft), 2023: Grüner Bericht 2023. Die Situation der österreichischen Land- und Forstwirtschaft. Wien, 110 S.
- Ellmauer T., Igel V., Kudrnovsky H., Moser D., Paternoster D., 2020: Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016–2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019. Endbericht, Kurzfassung. Reports, Bd. REP-0729, Wien, 19 S. plus Anhang.
- European Commission (Directorate-General for Environment), 2021: EU biodiversity strategy for 2030 – Bringing nature back into our lives. Publications Office of the European Union.
- RH (Rechnungshof), 2014: Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich. Bericht, BUND 2014/12, S. 169–338.
- Schatzenstaller M., Sinabell F., 2024: Policy Brief: Finanzierung der Umsetzung der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur. WIFO im Auftrag des BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Wien, 16 S.
- Statistik Austria, 2022: Agrarstrukturerhebung 2020. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe und deren Strukturdaten – Endgültige Ergebnisse. Wien, 138 S.
- Stejskal-Tiefenbach M., Schindler S., Igel V., Kudrnovsky H., Oberleitner I., Färber B., Paar M., Schwarzl B., Schwarzl B., Schwaiger E., 2022: Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030+. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, 158 S.

Anmerkungen

- 1 Der Redaktionschluss des vorliegenden Beitrages ist der 15.9.24; zu diesem Zeitpunkt ist zu verschiedenen Aspekten noch keine abschließende Beurteilung möglich. Darauf wird im Text mehrfach hingewiesen („zum jetzigen Zeitpunkt“). Ebenfalls wird im Text explizit darauf hingewiesen, wenn Informationen „nicht öffentlich verfügbar“ sind. Dies bezieht sich auf den Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wie auch auf das Ergebnis einer Internetrecherche (unter entsprechenden Schlagworten und – wo verfügbar – Dokumentenbezeichnungen).
- 2 https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de, abgefragt 29.6.2024.
- 3 Der Beitrag verwendet den im politischen Sprachgebrauch üblichen Begriff Renaturierungsverordnung (RNV) für die Verordnung zur Wiederherstellung der Natur. Die englische Bezeichnung der Gesetzesmaterie, Restoration, entspricht besser der Intention der Verordnung als der deutsche Begriff Renaturierung.
- 4 Im Rahmen des so genannten Artikel-17-Monitorings beobachten und bewerten die österreichischen Bundesländer den Zustand der Arten und Lebensräume. Im letzten Bericht aus dem Jahr 2020 wird festgehalten: „Die summarische Auswertung der Erhaltungszustände ergibt, dass 18 % der Lebensraumtypen und 14 % der Arten in einem günstigen Erhaltungszustand vorliegen. Im Gegensatz dazu weisen 44 % der Lebensraumtypen und 34 % der Art-Bewertungen einen ungünstig schlechten Erhaltungszustand auf.“ (Eilmayer et al. 2020)
- 5 Offizieller Presstext anlässlich der Präsentation des Europäischen Green Deal, 11. Dezember 2019 (SPEECH/19/6749).
- 6 Ziele der RNV sind: „a) langfristige und nachhaltige Erholung biodiverser und widerstandsfähiger Ökosysteme in den Land- und Meeresflächen der Mitgliedsstaaten durch die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme; b) Verwirklichung der übergeordneten Ziele der Union in Bezug auf den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel und die Landdegradationsneutralität; c) Verbesserung der Ernährungssicherheit; d) Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Union“ (RNV, endgültige Fassung, Artikel 1).
- 7 Homepage des UBA (<https://www.umweltbundesamt.at>, abgefragt 15.8.24.); die Homepage stellt die wichtigen Sachinformationen und Quellen zur RNV übersichtlich zusammen.
- 8 Siehe Ziele der RNV (FN 6).
- 9 Eine genaue Analyse des Ist-Zustandes und des Handlungsbedarfs wird für Kärnten erst mit dem Wiederherstellungsplan vorliegen (s. o.). Allgemeine Information zum Zustand der Ökosysteme siehe FN 4.
- 10 „Zustand des Wörthersees nur mäßig“ (Kleine Zeitung, 28.7.24); „Völlig unakzeptabel, dass hier einige Beamte ... eine persönlich motivierte Fleißaufgabe abliefern (Kärntner Wirtschaftskammer, in: Die Presse, 29.7.24); „Tourismuswirtschaft ist erlost. Schadenersatzklage angedroht“ (Aussendung WKK, 29.7.24); die Bürgermeister der Wörthersee-Gemeinden trinken medienwirksam das Seewasser (Kärnten.ORF.at, 5.8.24).
- 11 Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.at/naturschutz/nature-restoration-regulation>); Initiative Umsetzungsdialog Renaturierung (<https://www.renaturierungsgesetz.at/>); auch auf den Websites der Bundesländer sind Informationen verfügbar beziehungsweise in Kürze zu erwarten.
- 12 Seit dem EU-Beitritt 1995 reduzierte sich die Gesamtanzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Kärnten um mehr als ein Viertel (27 %). Der Anteil der Nebenerwerbsbetriebe liegt seit dem EU-Beitritt 1995 annähernd konstant bei rund zwei Dritteln (65 % bis 70 %). Im Jahr 2020 bewirtschaftet ein Betrieb im Durchschnitt 45,8 ha Gesamtfläche, davon 27,3 ha Forstflächen, 11,6 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und 6,9 ha unproduktive Fläche.

tive Flächen. Mehr als ein Drittel der Betriebe (35,3 %) bewirtschaftet eine Gesamtfläche unter 20 ha (wörtlich, LWK, 8.4.22).

- 13 lkonline, 17.6.24.
- 14 Diese führten auch in Kärnten zu Zahlungsrückforderungen an die Landwirte in teilweise existenzbedrohender Höhe und zu einer Reihe von Gerichtsverfahren. Die Ausgestaltung der Förderabwicklung und -kontrolle wurde 2014 vom Rechnungshof durchleuchtet (RH 2014). Demnach hat es seit dem Jahr 2001 „wiederholt“ Probleme bei der Feststellung förderfähiger Flächen gegeben. Die zuständigen Stellen haben darauf laut RH nur in Einzelfällen reagiert, „ohne gesamthafte Schlussfolgerungen zur Behebung offenkundiger Systemschwächen bei der Flächenfeststellung“ zu ziehen (RH 2014). Obwohl es sich um ein innerösterreichisches Versagen handelte, wurden die Probleme von vielen Landwirten als Willkür der „EU-Bürokratie“ wahrgenommen.
- 15 Internationale Konventionen sind völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen, die im nationalen Recht umgesetzt werden müssen, dies sind beispielsweise: Ramsar Convention (1971), Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES, 1973), Convention on Biological Diversity (CBD, 1992), Aarhus Convention (1998).
- 16 EU-rechtliche Bestimmungen werden durch die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes konkretisiert (Präzedenzurteile). Auch daraus resultiert ein Anpassungsbedarf für den Gesetzgeber.
- 17 Zu nennen sind beispielsweise die erfolgreichen Renaturierungsvorhaben an der Oberen Drau, der Gail, am St. Lorenzener Hochmoor oder die Flutung des Bleistätter Moores.
- 18 Siehe: Geschäftsordnung des Kärntner Naturschutzbeirates, beschlossen am 23.10.2023.
- 19 Kurzfassung folgt Wikipedia (wikipedia.org, 31.8.24); sie lässt sich anhand der offiziellen Dokumente nachzeichnen.
- 20 Es gibt keine offizielle Webadresse des Gremiums; teilweise veröffentlichen vorsitzführende Bundesländer Materialien (Presstexte). Wikipedia liefert die folgende Beschreibung: „Die Landeshauptleutekonferenz ist ein informelles Treffen der neun Landeshauptleute.“ Demnach hat die Landeshauptleutekonferenz keine fixierte Geschäftsordnung. Sie veröffentlicht ihre Beschlüsse nicht, macht sie aber der Bundesregierung „zugänglich“. (wikipedia.org, 31.8.24).
- 21 Dies ist in Anbetracht der Tragweite des Beschlusses erstaunlich.
- 22 Zentrale Frage dabei ist, wie die Umweltministerin mit dieser Stellungnahme der Bundesländer umzugehen hat. Online sind zwei Gutachten verfügbar, welche die Rechtsmeinung der Ministerin bekräftigen (nhp 2024, Enöckel 2024). Weitere Gutachten sind, obwohl auf diese in der politischen Diskussion wiederholt Bezug genommen wird (vgl. z. B. Anfrage J. Herr, Parlamentssitzung, 5.6.24), online nicht auffindbar.
- 23 „Tausende von Treckern verstopfen Brüssel und belagern das Europäische Parlament. Steine fliegen, ein Denkmal wird niedergerissen, Feuer brennen und die Polizei ist im Einsatz.“ (Tagesschau, 17.2.24) „In der belgischen Hauptstadt Brüssel protestieren Bauern gegen EU-Vorschriften. Es kommt zu gewalttätigen Eskalationen – die Polizei muss einschreiten.“ (ZDF, 26.3.24)
- 24 „Weniger Auflagen und Kontrolle für die Bauern“ (Der Standard, 22.4.24), „Vielzahl an Lockerungen“ (Landwirtschaftskammer Kärnten, lkonline, 15.5.24).
- 25 Unter anderem wenden sich 170 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einem „offenen Brief“ an die Landeshauptleute (WWF, 30.4.24).
- 26 Landwirtschaftskammerpräsident Siegfried Huber (Kleine Zeitung, 25.5.24).
- 27 FPÖ-Klubobmann Erwin Angerer (Kleine Zeitung, 25.5.24); der Superlativ steht im Gegensatz zu den von den Bundesländern erarbeiteten Daten (siehe FN 3).
- 28 „Schulterschluss der Sozialpartner gegen geplantes Renaturierungsgesetz“, siehe FN 4 (News WKÖ, 29.5.24).

- 29 Der Kärntner Wildökologe Horst Leitner (Kärnten.ORF.at, 1.6.24).
- 30 Z. B. Was ist die Intention des Gesetzes, was ist unter „Renaturierung“ zu verstehen, wo liegen Notwendigkeit, Nutzen und Bedeutung von Renaturierung, welche Ökosysteme sind adressiert, wo liegen diese und wie können konkrete Umsetzungen aussehen beziehungsweise welche (erfolgreichen) Beispiele gibt es in Kärnten?
- 31 Der Standard, 16.6.24.
- 32 Die Krone, 16.6.24.
- 33 Korrekter Wortlaut: Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.
- 34 news.ORF.at, 16.6.24.
- 35 Für die Abstimmung im Ministerrat ist eine qualifizierte Mehrheit (55 % der EU-Staaten, die mindestens 65 % der EU-Bevölkerung vertreten) notwendig. In der Abstimmung gaben 20 Staaten, die 66,07 % der Bevölkerung vertreten, grünes Licht. „Hätte Österreich sich also enthalten oder dagegen gestimmt, wäre keine Mehrheit für das EU-Gesetz zustande gekommen.“ APA, 17.6.24.
- 36 Der diesbezügliche Schlagabtausch ist den politisch Interessierten bekannt; er wird daher hier nicht wiederholt.
- 37 Vgl. z. B. ZIB 2, 19.6.24.
- 38 Bauernbund-Präsident Georg Strasser im Wortlaut: „Im Klartext: Ein Fünftel der Gesamtfläche Österreichs darf nicht mehr wie bisher genutzt werden“; Aussendung des ÖVP-Bauernbundes (OTS, 17.6.24).
- 39 „Verfassungsbruch“ (Bundeskanzler Karl Nehammer, Kurier, 17.6.24), „Leonore Gewessler stellt sich über die Verfassung, weil sie es mit ihrer grünen Ideologie nicht vereinbaren kann, gesetzeskonform zu handeln“ (ÖVP-Generalsekretär Christian Stocker, ntv, 17.6.24); „Hochverrat“ (FPÖ-Obmann Herbert Kickl, Der Standard, 21.6.26); „Meine Zustimmung ist rechtskonform“ (Bundesministerin Leonore Gewessler, Kurier, 17.6.24).
- 40 NÖ LH-Stv. Stefan Pernkopf und Finanzminister Magnus Brunner besichtigen ein geplantes Renaturierungsprojekt an der Donau und sehen hier „Renaturierung mit Hausverstand“ (NÖN, 2.7.24).
- 41 <https://www.renaturierungsgesetz.at/umsetzungsdialoag/>
- 42 „Graben zwischen Befürwortern und Gegnern ist oft gar nicht so tief“ (Der Standard, 14.7.24); „Kleinbauern befürworten EU-Renaturierungsgesetz“ (MeinBezirk.at, 24.6.24).
- 43 NEWS.orf.at, 19.6.24.
- 44 Krone, 26.7.24.
- 45 NEWS.orf.at, 13.8.24.
- 46 Die Studie des WIFO wurde vom Klimaministerium, nicht von den zuständigen Bundesländern beauftragt.
- 47 Landeshauptmann Peter Kaiser (News.ORF.at, 3.6.24).
- 48 Bundesministerin für EU und Verfassung Karoline Edtstadler (ÖVP) (ZIB2, 24.6.24).
- 49 Die WKStA legte im September die Strafanzeige zurück, da sie „keinen Anfangsverdacht“ erkennen konnte (Die Presse, 14.9.24).
- 50 Der Europarechtler Stefan Brocza: „Es wäre jedenfalls höchste Zeit, die innerstaatliche Entscheidungsfindung in EU-Fragen auf neue, tragfähige Beine zu stellen“, um „sich nicht noch einmal auf offener Bühne zu blamieren“ (Der Standard, 19.6.24).
- 51 <https://www.decadeonrestoration.org/>
- 52 Vertragswerke zwischen der Republik und Bundesländern; dies ist ein Mechanismus, welcher beispielsweise dem Management der Nationalparke in Österreich hinterlegt ist.
- 53 Eine der „Kernforderungen zum Schutz der Biodiversität in Österreich“ (Österreichischer Biodiversitätsrat, www.biodiversityaustria.at, abgefragt 9.8.24).